

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A) GEGENSTAND & VERTRAGSSCHLUSS

1. Gegenstand

1.1. Soweit nicht abweichende, von der Arvis Solution AG («Arvis») schriftlich bestätigte Vereinbarungen getroffen werden, gelten für die Lieferung, Installation und/oder Montage sowie für die Inbetriebsetzung und Miete von medientechnischen Anlagen aller Art und für alle übrigen Dienstleistungen der Arvis die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Für bestimmte Leistungen und Produkte, wie z.B. Software-as-a-Service Angebote, können zusätzliche oder eigene Bedingungen gelten.

1.2. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen Arvis und dem Kunden bestehenden Rechtsbeziehungen und insbesondere den individuellen Verträgen, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wird. Allgemeine Vertrags-, Einkaufs- und/oder Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur gültig, soweit diese von Arvis ausdrücklich schriftlich angenommen worden sind.

1.3. Arvis behält sich eine jederzeitige Änderung dieser AGB vor. Änderungen gelten ab deren Mitteilung an den Kunden für alle danach begründeten Rechtsbeziehungen zwischen Arvis und dem Kunden.

2. Abschluss von individuellen Verträgen

2.1. Individuelle Verträge betreffend Lieferung, Installation und/oder Montage sowie für die Inbetriebsetzung und Miete von medientechnischen Anlagen aller Art und für alle übrigen Dienstleistungen der Arvis werden wie folgt abgeschlossen:

- a) entweder durch ausdrückliches Akzept einer schriftlichen Arvis-Offerte durch den Kunden;
- b) oder durch den Versand einer Auftragsbestätigung auf eine mündliche Bestellung des Kunden/eine mündliche Offerte von Arvis hin;
- c) oder durch Unterzeichnung einer Vertragsurkunde, sofern die Parteien vor Unterzeichnung der Urkunde nicht gebunden sein wollen.

2.2. Falls nichts anderes vereinbart wurde, bleiben von Arvis gestellte Offerten während einem Monat ab Aussteldatum verbindlich. Vorbehalten bleiben jedoch Preisänderungen aufgrund Wechselkursanpassungen: Ungeachtet der in der Offerte aufgeführten Preise behält sich Arvis das Recht vor die Preise anzupassen, falls der EUR/CHF oder USD/CHF Wechselkurs zwischen dem Datum des Angebotes und der Bestellung um mehr als 2% abweicht. Als Grundlage dient <https://www.oanda.com/lang/de/currency/converter/>.

Wird die Offerte innert der oben genannten Frist nicht angenommen, ist Arvis nicht mehr weiter an ihr Angebot gebunden.

2.3. Mit Abschluss des massgeblichen individuellen Vertrages stimmt der Kunde der Anwendbarkeit dieser AGB zu und diese werden mithin zum integrierenden Vertragsbestandteil.

3. Gegenstand der Leistungen von Arvis

3.1. Der konkrete Umfang der von Arvis zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach dem individuellen Vertrag und den vorliegenden AGB. Wird keine separate Vertragsurkunde ausgefertigt, ergeben sich die konkret geschuldeten Leistungen aus der Auftragsbestätigung mit allfälligen ergänzenden Dokumenten (Detailprojekt) und / oder aus der vom Kunden akzeptierten schriftlichen Arvis-Offerte.

3.2. Lieferfristen und Montagetermine werden zwischen Arvis und dem Kunden im Einzelfall vereinbart. Die Lieferfristen und Montagetermine verlängern sich angemessen, wenn der Kunde den Arbeitsumfang nachträglich erweitert, ändert oder seinen Mitwirkungspflichten gemäss diesen AGB und dem individuellen Vertrag nicht, verspätet oder ungenügend nachkommt. Das Gleiche gilt für Terminüberschreitungen von Drittlieferanten von Arvis und dergleichen, welche zu Verzögerungen der Installations-Arbeiten von Arvis führen. Liefertermine und -fristen sind mangels anderslautender schriftlicher Abrede unverbindlich. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr und stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Belieferung durch den Hersteller/Lieferanten. Der Kunde wird bei Verzögerungen von Arvis unverzüglich informiert.

B) PFLICHTEN DES KUNDEN

4. Generelle Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1. Der Kunde wird zudem die im individuellen Vertrag, in der Auftragsbestätigung mit allfälligen ergänzenden Dokumenten (Detailprojekt) und/oder die in der Arvis-Offerte spezifisch statuierten Verpflichtungen einhalten. Abgesehen von diesen spezifischen Verpflichtungen gelten die nachfolgenden generellen Verpflichtungen und Vorleistungspflichten des Kunden.

4.2. Der Kunde unterstützt Arvis generell bei der Vorbereitung und Erbringung ihrer Leistungen soweit zumutbar, erforderlich und zweckdienlich und stellt ihr alle vernünftigerweise erforderlichen Leistungen, Informationen, Sachmittel und Zutritts- und Zugriffsberechtigung auf eigene Kosten und Gefahr zeitgerecht zur Verfügung. Es sind insbesondere die folgenden Verpflichtungen zu beachten:

- a) Für die Installation und Integration von medientechnischen und elektronischen Geräten müssen die Räume des Kunden staub- und lärmfrei sein. Bei Nichterfüllung werden die daraus entstandenen Mehraufwände zusätzlich verrechnet und jegliche Garantie- und Haftungsansprüche für Folgeschäden abgelehnt.
- b) Für Grafikkarteneinstellungen, Softwareinstallationen und Netzwerkintegrationen müssen die entsprechenden Benutzerrechte und Software-Keys vorgängig bereitgestellt werden.
- c) TCP/IP Adressen und Adressen von Geräten in Bus-Systemen müssen zugeteilt und dokumentiert sein. Bestellungen bei und Koordination von Dritt-Lieferanten (z.B. Swisscom, Cablecom) sind in den Leistungen von Arvis nicht inbegriffen.
- d) Für die Zeit der Installation hat der Kunden für die Bereitstellung eines Parkfeldes unmittelbar beim Installationsort zu sorgen.

4.3. Der Kunde hat ausserdem alle in seinen Entscheidungs- und Weisungsbereich fallenden, für die Vertragserfüllung durch Arvis erforderlichen oder förderlichen Entscheidungen innert angemessener Frist zu fassen und seine Hilfspersonen und sonstigen Beteiligten im Hinblick auf die Vertragserfüllung zu koordinieren und instruieren.

4.4. Allfällig notwendige Konzessionen und Bewilligungen im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb von Anlagen und Geräten (z.B. TV-Rechte, Funkmikrofon-Konzessionen, etc.) müssen vom Kunden selbst erworben werden.

5. Bauseitig zu erbringende Leistungen

5.1. Alle in den individuellen Verträgen nicht als Aufgabe von Arvis spezifizierten bauseitigen Leistungen sind vom Kunden zu

erbringen und vor Montagebeginn durch Arvis abzuschliessen bzw. bereitzustellen.

5.2. Maurerarbeiten, insbesondere Spitz- und Verputzarbeiten sowie Maler- und Schreinerarbeiten für das Erstellen von Durchbrüchen, Aussparungen, Sockeln, Starkstrom-Installationen und Kabeleinzüge etc. für Bestandteile der Anlage sowie Spezialkonstruktionen sind vom Kunden auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung auszuführen. Statische Berechnungen und Gutachten aller Art sind durch den Kunden auf eigene Kosten zu organisieren. Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmer liegt beim Kunden bzw. bei der Bauleitung. Entstehen Arvis infolge bauseits zu erbringender Leistungen Arbeitsunterbrüche und Behinderungen, die sie nicht selbst zu vertreten hat, werden die ihr daraus entstehenden Umtriebe und Mehraufwendungen dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

Insbesondere jedoch nicht abschliessende Beispiele für vom Kunden in eigener Verantwortung vorzunehmenden bauseitigen Vorarbeiten sind:

- a) Wand-/ und Deckenausschnitte und Verstärkungen
- b) Verlegen von Leerrohr- und Kabelführung und Trasses
- c) Setzen von UP- Einlassdosen mit Buchsen nach unseren Vorgaben, FLF-Zargen und Bodendosenrahmen,
- d) Leitungsführung und Anschluss 230V
- e) Belüftung oder Klimatisierung von Rackräumen

6. Vergütung

6.1. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber Arvis zur Bezahlung der im individuellen Vertrag festgelegten Gerätepreise und/oder Vergütung für Dienstleistungen von Seiten Arvis. Sämtliche vom Kunden zusätzlich oder nachträglich verlangten Leistungen und Mehraufwendungen oder Lieferungen werden separat in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für zusätzliche Aufwendungen, welche aufgrund einer Verletzung von Mitwirkungspflichten und / oder infolge Verschuldens des Kunden notwendig werden.

Bei Aufträgen über CHF 30'000.- gilt folgender Zahlungsplan: 50% bei Auftragserteilung, 40% bei Arbeitsbeginn und 10% bei Übergabe.

Lieferungen gegen Nachnahme werden gegen entsprechenden Zuschlag ausgeführt.

6.2. Die vertraglich vereinbarten Preise bleiben während zwölf Monaten ab Unterzeichnung des individuellen Vertrages durch Arvis verbindlich. Nach Ablauf von zwölf Monaten werden die Leistungen von Arvis zu den aktuellen Ansätzen verrechnet.

Die im individuellen Vertrag aufgeführten Preise und Konditionen können nur gewährt werden, wenn der massgebliche Auftrag als Ganzes und an aufeinanderfolgenden Stunden/Tagen realisiert werden kann.

6.3. Die Zahlungsfrist für Rechnungen der Arvis beträgt 30 Tage rein Netto ab Rechnungsdatum. Der Kunde hat der Arvis Beanstandungen bezüglich gestellter Rechnungen umgehend schriftlich anzuzeigen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von der Arvis nicht anerkannten Gegenforderungen des Kunden zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungstermine sind vom Kunden auch dann einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, welche die Arvis nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden.

Der Kunde anerkennt, dass er sich im Falle der Nichtbezahlung eines Rechnungsbetrages mit Ablauf der vorgenannten Frist auch ohne Mahnung von Seiten Arvis automatisch in Verzug befindet. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gelten alle offenen Posten als verfallen.

6.4. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart verstehen sich sämtliche in den individuellen Verträgen aufgeführten Preise und Ansätze stets (a) in Schweizer Franken und exklusive Mehrwertsteuer und anderen anwendbaren Abgaben; (b) exklusive Kosten für Verkabelung, Spesen (wie Verpackungs- und Versandkosten, Porto, Fahrkosten/Wegpauschalen, Kosten für Parkkarten und Zufahrtsberechtigungen etc.) und weiterer Abgaben (wie anfallende Suisa- und VRG-Gebühren).

Bei Bestellungen unter CHF 200.– Netto-Warenwert wird zuzüglich zu den Portokosten ein Kleinmengenzuschlag von CHF 30.– verrechnet.

6.5. Die vom Kunden gekauften und von Arvis gelieferten Anlagen und Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum von Arvis. Arvis ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentums-Vorbehaltsregister eintragen zu lassen.

C) ABLIEFERUNG, GEWÄHR UND HAFTUNG

7. Gefahrtragung

Mit der Ablieferung der vertragsgegenständlichen Objekte und der Unterzeichnung des Lieferscheines durch den Kunden selbst oder durch den vom Kunden bezeichneten Empfänger am vereinbarten Ort gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über. Bei reiner Warenlieferung (Material für Montage an Fremdhandwerker, etc.) gehen Nutzen und Gefahr an der bestellten Ware mit dem Versand auf den Kunden über. Sie reisen damit auf Gefahr des Kunden.

8. Inbetriebsetzung & Abnahme

8.1. Die Inbetriebsetzung umfasst die Funktionskontrolle der von Arvis gelieferten Apparate, die Einschaltung der Anlage inkl. Bereinigung des Anlagedossiers sowie die Instruktion der Benutzer. Über die Inbetriebsetzung wird in der Regel ein Protokoll aufgenommen. Das Protokoll hält den Zeitpunkt fest, an dem die Inbetriebsetzung abgeschlossen wurde. Wird kein Protokoll aufgenommen, gilt die Anlage mit der Inbetriebnahme durch den Kunden als in Betrieb gesetzt.

8.2. Vor der Abnahme erfolgt eine gemeinsame Prüfung. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Vertragspartner unterzeichnen. Im gegenseitigen Einverständnis sind auch Teilabnahmen möglich. Diese gelten unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme. Zeigen sich bei der Prüfung Mängel, wird die Leistung mit der Unterzeichnung des Protokolls abgenommen. Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, wird die Leistung gleichwohl mit der Unterzeichnung des Protokolls abgenommen. Arvis behebt die festgestellten Mängel im Rahmen der Garantieleistungen.

Mängel gelten als unerheblich, wenn die Lösung in allen wesentlichen Funktionen nutzbar ist. Liegen erhebliche Mängel vor, so wird die Abnahme zurückgestellt. Arvis behebt die festgestellten Mängel und lädt den Kunden zu einer neuen Prüfung und Abnahme ein.

Ein Mangel gilt als erheblich, wenn durch ihn die Lösung in einer wesentlichen Funktion nicht nutzbar ist.

8.3. Führt der Kunde die Abnahmeprüfung trotz Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist durch oder nutzt er die Anlagen und Systeme ohne Einwilligung von Arvis produktiv, so gelten die Anlagen und Geräte als abgenommen.

9. Gewährleistung

9.1. In Bezug auf Drittprodukte (Anlagen und Geräte) gelten ausschliesslich die vom Hersteller abgegebenen Garantien (Standard ist 24 Monate bring-in) – jede Gewähr oder Haftung von Seiten Arvis in Bezug auf solche Anlagen und Geräte ist

ausgeschlossen. Aufwendungen vor Ort sowie Spesen (wie z.B. Transportkosten) werden von der Arvis in Rechnung gestellt.

9.2. Arvis wird ihre Dienstleistungen in guter Treu und mit der notwendigen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit Bestimmungen diesen AGB und dem anwendbaren individuellen Vertrag erbringen. Auf ausgeführte werkvertragliche Arbeiten und Dienstleistungen gewährt Arvis den Kunden eine Garantie von 3 Monaten ab Rechnungsstellung – jeder weitere Gewährleistung wird jedoch ausgeschlossen.

Liegt in Bezug auf einer Werkleistung ein Mangel vor, kann der Kunde zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Arvis behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung.

9.3. Die Behebung von Schäden, die durch nicht von Arvis oder vom Gerätehersteller zu vertreten sind wie höhere Gewalt, aussergewöhnliche Beanspruchung oder Abnutzung, schädliche Umgebungseinflüsse, unrichtige Behandlung und Unterhalt der Anlage und Geräte, Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Unterhaltsanleitung oder unbefugte Eingriffe entstehen, fallen sind von der Garantie und Gewährleistung nicht gedeckt – es gelten in diesem Zusammenhang in Bezug auf Anlagen und Geräte Dritter die einschlägige Herstellergarantie. Verschleisssteile wie Lampen, Filter, Rollen, etc. fallen ebenfalls nicht unter diese Garantie. Ebenfalls nicht unter diese Garantie fallen Behebungen von Störungen, welche durch fehlerhafte Firmware der Gerätehersteller entstehen.

9.4. Die Gewährleistung von Seiten Arvis setzt voraus, dass der Kunden allfällige Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung Arvis gegenüber schriftlich rügt. Für Mängel, die nach Ablauf der eingeräumten Garantie- oder Gewährfrist gerügt werden, übernimmt Arvis keinerlei Haftung.

10. Retouren & Warenaustausch

10.1. Retouren oder Teilrücksendungen setzen die vorherige schriftliche Zustimmung voraus und können nur bis zu 30 Tagen ab Lieferdatum (Eingang der Retoure bei Arvis) berücksichtigt werden. Arvis ist grundsätzlich ausserhalb von Garantiefällen nicht verpflichtet, Anträge für Retouren zu akzeptieren.

10.2. Gutschriften für retournierte Waren werden nur für neuwertige Ware ausgestellt, d.h. die Ware ist in unbeschädigt verkaufsfähigem Zustand (auch ohne Gebrauchsspuren), in Originalverpackung, vollständig (inklusive Zubehör und Bedienungsanleitungen), ohne Preisanschrift oder Kundenetiketten, ohne irgend eine Markierung wie «Retour» usw. Bei Retouren von bestellten und von Arvis korrekt gelieferten Waren wird eine Wiedereinlagerungsgebühr, sowie das Porto verrechnet. Sämtliche von Arvis vorausbezahlten Kosten, wie Transportkosten usw. werden ebenfalls verrechnet. Die Retouren müssen franko Domizil Arvis erfolgen. Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit Retouren entstehen werden, dem Kunden ebenfalls verrechnet.

10.3. Lampen, Spezialanfertigungen, Ersatzteile mit elektronischen Bauteilen, sowie speziell bestellte und konfektionierte Ware kann nicht zurückgenommen werden.

10.4. Der Warenaustausch wird analog einer Retoure behandelt.

11. Haftung

11.1. Die Haftung von Arvis und die Haftung von Arvis für ihre Hilfspersonen sind in Bezug auf Schäden, welche im Zuge der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit einem individuellen Vertrag unter diesen AGB entstehen, unabhängig vom Rechtsgrund vollumfänglich ausgeschlossen. Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen sind jedoch (a) Personenschäden, (b) Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Arvis zurückzuführen sind; und (c) die Haftung für

fehlerhafte Produkte, sofern die Voraussetzungen des Produkthaftpflichtgesetz (PrHG) erfüllt sind.

11.2. Ausgeschlossen oder limitiert ist die Haftung von Arvis zudem und soweit gesetzlich zulässig für

- a) mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden (wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Schäden die zufolge Störungen oder Versagen der Anlagen oder Geräte oder durch Installationsarbeiten an anderen Rechtsgütern des Kunden entstehen, allfällige Betriebsausfälle, erhobene Bussgelder und/oder Ansprüche Dritter);
- b) Schäden, die auf ein Verhalten oder eine Unterlassung des Kunden oder Dritter (mit Ausnahme von Subakkordanten von Arvis) zurückzuführen sind;
- c) Schäden (inkl. Instandsetzungskosten), welche zwar durch von Arvis vorgenommene Mauerdurchbrüchen und -bohrungen oder anderen Bau- und Installationsarbeiten entstanden sind, aber auf ungenaue oder nicht komplett vorhandene Planunterlagen des Kunden (z.B. in Bezug auf bestehende Leitungsführungen) zurückzuführen sind;
- d) sämtliche weiteren Schäden, die sich ausserhalb der vernünftigerweise kontrollierbaren Herrschaftssphäre von Arvis verwirklichen (inklusive Ereignisse höherer Gewalt).

D) SONDERBESTIMMUNGEN

12. Sonderbestimmungen Gerätemiete

12.1. Die für einen Gerätemiete vereinbarte Miete bezieht sich auf die gemäss dem individuellen Vertrag reservierte Mietzeit (Einsatztage) in Tagen. Das Gerät muss per Ende der Mietdauer wieder bei Arvis eintreffen. Verzögert sich die Rückführung des Mietgerätes, so ist Arvis berechtigt für die zusätzliche Dauer Miete in Rechnung zu stellen. Die Kosten für die Ausserbetriebsetzung, Demontage und Rücktransport trägt grundsätzlich der Kunde – wird ein Mietgerät von Arvis abgeholt, kann Arvis solche Aufwendungen sofern nicht abweichend vereinbart zu ihren üblichen Stundensätzen und Spesen (wie z.B. Standard - Wegpauschalen) in Rechnung stellen.

12.2. Modelländerungen bleiben vorbehalten.

12.3. Bei notwendigen Reparaturen während der Mietzeit sind diese durch die Arvis vorzunehmen oder einem von ihr bezeichneten Dritten zur Reparatur zu übergeben. Sind die Reparaturen nicht vom Kunden verschuldet, werden sie von der Arvis übernommen. Hin- und Rücktransport der Geräte gehen jedoch zu Lasten des Kunden.

12.4. Arvis übernimmt keine Ersatzansprüche, falls der Mietgegenstand beim Einsatz wegen fahrlässiger oder unsachgemässer Handhabung seitens des Mieters nicht funktionsfähig ist. Die Haftung des Vermieters für direkte oder indirekte Schäden, infolge Störungen oder Ausfällen der vermieteten Geräte samt Zubehör, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Der Kunde kann zudem keine Ersatzansprüche gegenüber Arvis geltend machen, wenn die Auslieferung der Mietgeräte durch Dritte verspätet oder verunmöglicht wurde.

12.5. Der Kunde übernimmt die Haftung für die Mietgeräte zum Zeitpunkt der Übernahme oder von Transportbeginn ab Lagerausgang am Domizil der Arvis bis zum Zeitpunkt der Rückgabe oder bis Transportende bei Lagereingang am Domizil Arvis. Er haftet in vollem Umfang für allfällige Schäden (Beschädigung der Geräte durch unsachgemässe Handhabung, durch Drittpersonen, durch Transport, ungeeignete Platzierung, Verwendung im Freien etc.), die über den normalen Verschleiss/normale Gebrauchsspuren hinausgehen sowie für Verlust (einschliesslich Diebstahl); Leistungen der Versicherung von Arvis werden angerechnet.

Der Mieter haftet für sämtliche Fälle von Vandalismus und mutwilliger Beschädigung.

Nicht retournierte oder beschädigte Mietgeräte werden dem Kunden zum Wiederbeschaffungspreis bzw. Wiederherstellungspreis in Rechnung gestellt.

13. Sonderbestimmungen Softwareentwicklung

13.1. Arvis garantiert, dass spezifisch für den Kunden entwickelte Softwarekomponenten im Wesentlichen die mit dem Kunden vereinbarten Funktionalitäten und Eigenschaften aufweisen. Arvis kann dagegen nicht garantieren, dass die Software gänzlich fehlerfrei und ohne Unterbrüche betrieben werden und unter allen beliebigen Einsatzbedingungen genutzt werden kann.

Die Gewährleistungsfrist ist 6 Monate ab Abnahme der für den Kunden entwickelten Softwarekomponenten.

13.2. Arvis sichert dem Kunden zu, über die notwendigen Rechte und Autorisationen verfügen, um dem Kunden die entwickelten Softwarekomponenten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, ohne dass dadurch bessere Rechte Dritter gefährdet oder verletzt werden.

13.3. Sämtliche Immaterialgüterrechte und andere Schutzrechte an der dem Kunden zur Verfügung gestellten Software einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibungen und Dokumentationen in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form verbleiben mangels abweichender Vereinbarung bei Arvis. Der Kunde hat entsprechend und in Ermangelung einer Spezialvereinbarung grundsätzlich keinen Anspruch auf die ganze oder teilweise Überlassung des Quellcodes oder Programmbeschreibungen.

13.4. Der Kunde erwirbt an den entwickelten Softwarekomponenten unter Vorbehalt der Bezahlung der anfallenden Entwicklungsgebühren das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche, zeitlich unlimitierte weltweite Recht zum Gebrauch oder zur Nutzung der Software für eigene Zwecke in dem in der Vertragsurkunde vereinbarten Umfang (Anwendung). Während eines Ausfalls der Hardware ist der Kunde berechtigt, die Software ohne zusätzliche Vergütung auf der Ersatz-Hardware zu nutzen.

E) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14. Immaterialgüterrechte

14.1. Alle Rechte und oder Anwartschaften an vorbestehendem oder an bei der Vertragserfüllung entstehendem geistigen Eigentum bezüglich Dienstleistungen und Produkten verbleiben mangels abweichender Vereinbarung bei Arvis.

14.2. Ohne schriftliche Zustimmung von Arvis dürfen Offerten, welche durch die Arvis erstellt und ausgearbeitet worden sind, nicht als Submissions-, bzw. Angebotsvorlagen an Dritte weitergegeben werden. Die Ausarbeitung von Offerten ist je nach Umfang (inkl. Projektierung, Konzeptionierung, etc.) mit entsprechendem Aufwand verbunden – Arvis behält sich entsprechend vor, die Aufwendungen im Falle einer nicht autorisierten Weiterverwendung desselben in Rechnung zu stellen.

15. Datenschutz

15.1. Die geltenden und jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen sind von beiden Parteien einzuhalten.

15.2. Arvis verarbeitet personenbezogene Daten lediglich zur Auftragsabwicklung und leitet die für diesen Zweck erforderlichen Daten gegebenenfalls an Dritte wie z.B. Subakkordanten weiter. Zum Zweck der eigenen Kreditprüfung ist die Arvis berechtigt, auf Basis der übermittelten Daten Bonitätsinformationen von einem Kreditprüfer anzufordern. Die mitgeteilten Daten werden ausschliesslich zur Abwicklung der Bestellung und sonstiger vertraglicher Beziehungen zum Kunden verwendet. An Dritte werden die Daten nur weitergegeben, sofern dies zur Geltendmachung von Forderungen gegen den Kunden erforderlich ist.

16. Varia

16.1. Es ist Arvis erlaubt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäss diesen Nutzungsbedingungen Subakkordanten (z.B. externe Hostler) beizuziehen.

16.2. Arvis ist berechtigt, den Kunden mündlich oder in schriftlichen Publikationen unabhängig vom Medium als Referenz zu benennen (z.B. auf Websites, in Referenzlisten und Verkaufspräsentationen). Zu diesem Zwecke ist es Arvis gestattet, den Firmennamen, die Logos und/oder die Wort- und Bildmarken des Kunden zu verwenden, sofern Arvis die vom Kunden schriftlich kommunizierten Marketing-, Branding- und/oder anderen massgeblichen Richtlinien des Kunden einhält.

16.3. Die Parteien können individuelle Verträge auf verbundene Gesellschaften innerhalb der gleichen Unternehmensgruppe übertragen. Im Übrigen dürfen die Parteien Rechte und Pflichten aus individuellen Verträgen ausser in Fällen der Universalsukzession nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen, wobei eine solche in guter Treu nur aus triftigen Gründen verweigert werden darf.

16.4. Sollte sich eine der Bestimmungen dieser AGB oder eines individuellen Vertrages als ungültig oder gar nichtig erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AGB und die Gültigkeit des Vertragsverhältnisses an sich nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die fragliche Bestimmung so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Dieser Abschnitt gilt sinngemäss, wenn sich diese AGB oder ein individueller Vertrag über bestimmte essenzielle Fragen ausschweigen sollte.

16.5. Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertragsverhältnisses bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

16.6. Die Verrechnung von Gebühren oder sonstigen, von Arvis in Rechnung gestellten Leistungen mit anderen Ansprüchen aus den Geschäftsbeziehungen der Parteien bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

17. Anwendbares Recht

Das aufgrund dieser AGB und eines individuellen Vertrages bestehende Vertragsverhältnis untersteht ausschliesslich materiellem **Schweizer Recht** unter Ausschluss (i) internationaler Übereinkommen, auch dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (CISG) und (ii) der kollisionsrechtlichen Normen.

18. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und einem individuellen Vertrag sind die **Gerichte des Kantons Fribourg** ausschliesslich zuständig.